

Dazu folgendes Beispiel: „Die Kriminalpolizei wurde von einem Postangestellten darüber informiert, daß Münzfersprecher durch Einwurf von zusammengelegten Papierstücken verstopft und nicht zu benutzen sind. Der Postangestellte erhielt den Hinweis, die zusammengelegten Papierstücke zu sammeln. Drei Tage später konnte eine männliche Person beobachtet werden, die sich an den Einwurfskanälen der Münzfersprecher zu schaffen machte. Nach erfolgter Zuführung durch Schutzpolizisten konnten bei der Leibesvisitation zwei Stücke einer großen zerbrochenen Haarklemme sowie sechs zerrissene Papierstücke einer Zeitung vorgefunden werden. Weiterhin war diese Person im Besitz von 18 Einmark-, 6 Fünfzigpfennig- und 20 Zehnpfennigstücken. Eine Kontrolle aller Münzfersprecher durch den Postangestellten ergab, daß diese mit Papierstücken verstopft waren. In den Einwurfskanälen und im Münztrichter hatten sich bereits Münzen verschiedener Art angesammelt. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts wurden die in dem Münzfersprecher gesicherten Papierreste mit den Zeitungspapierstücken, die sich bei der zugeführten Person befanden, verglichen. Dabei wurde festgestellt, daß die Paßspuren übereinstimmten. Es konnte damit der Beweis erbracht werden, daß beide gesicherten Materialien nach der Zusammensetzung zu einer Seite der Zeitung gehörten. Bei den Vorgefundenen Hartgeldstücken konnten Kratzspuren sichtbar gemacht werden, die durch einen spitzen Gegenstand verursacht worden waren. Diese Spuren befanden sich auch in den Münzkanälen ... Aufgrund dieser Beweisführung legte der Täter ein Geständnis ab.“<sup>24</sup>

In diesem Beispiel werden der Zusammenhang zwischen Tatortarbeit, kriminalistischen Schlußfolgerungen und einer gründlichen körperlichen Durchsuchung sowie die Beweisführung gut sichtbar gemacht.

Beim Auffinden von Beweismitteln am Körper und an der Bekleidung geht es weiterhin um solche Spuren, die z. B.

- die Aussage der Geschädigten bestätigen, sie habe dem Täter Kratzspuren auf der Brust und an den Armen beigebracht;
- die Anwesenheit am Tatort in anderer Form beweisen (Vergleichsmaterial, z. B. Faserspuren am Tatort usw.).

Hat der Verdächtige durch seine Handlung eine chemische Falle verletzt, sollte zur Vorprobe z. B. eine UV-Lampe benutzt werden.

Folgendes Beispiel beweist ebenfalls die Möglichkeit der Aufklärung einer Straftat durch konsequente Durchführung einer körperlichen Durchsuchung: Im Verlauf der Ermittlungen zur Aufklärung eines Einbruchsdiebstahls in einer Gaststätte wurde durch Zeugen eine Person bekannt, die bald im begründeten Verdacht stand, die Tat begangen zu haben. Die nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte Durchsuchung der Wohnung